VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 18. Februar 2020

Präsidium (Sprecher: Götte-Tübach)

Art. 12e: *Rückweisung an die vorberatende Kommission.*

Begründung:

Die Vorberatung von Art. 12e hat nicht zu einer tragfähigen Lösung geführt. Über die Anträge von Regierung und vorberatender Kommission hinaus zeichnen sich eine Mehrzahl an Anträgen aus der Mitte des Rates ab. Da es sich bei Art. 12e um ein Kernstück des VI. Nachtrags zum Energiegesetz handelt, hängt der Erfolg der Vorlage entscheidend davon ab, ob eine möglichst breit getragene Formulierung von Art. 12e gefunden werden kann. Angesichts der neuen Entwicklungen und unter Würdigung der vorliegenden Vorschläge wird die vorberatende Kommission beauftragt, eine möglichst breit getragene Formulierung zu finden und dem Kantonsrat in der Aprilsession 2020 Antrag zu stellen. Eckpunkte des neuen Antrags sind der Verzicht auf eine Streichung von Art. 12e und eine Härtefallregelung, die sich auf tatsächliche Härtefälle konzentriert, ohne zu grossflächigen Ausnahmeregelungen zu führen.